

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Fertigungseinrichtungen**Buschhoff Stanztechnik GmbH & Co KG**

in Anlehnung an die Empfehlung des Wirtschaftsverbandes WSM, Hagen, registriert beim Bundeskartellamt unter Az.B 2 - 2700 - BO - 72/96

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, wenn die Vertragspartner sie schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

2 Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

Bestellungen werden erst mit einer Auftragsbestätigung verbindlich.

3 Langfrist- und Abrufverträge, Preis Anpassung

Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so ist der Kalkulation die für einen Zeitraum zu erwartende, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde zu legen.

Nimmt Buschhoff deutlich weniger als die Zielmenge ab, so ist der Lieferant berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt Buschhoff mehr als die Zielmenge ab, wird der Stückpreis angemessen gesenkt, soweit dem Lieferant der Mehrbedarf mindestens 1 Monat vor der Lieferung angekündigt wurde.

Bei Lieferverträgen auf Abruf wird Buschhoff dem Partner nach Möglichkeit verbindliche Mengen für Vormaterial für mindestens 3 Monate und für die Fertigung für mindestens 1 Monat mitteilen.

4 Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

5 Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

6 Muster und Fertigungsmittel

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) von der zu liefernden Ware werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Lieferant.

Setzt Buschhoff während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, werden die bis dahin entstandenen Herstellungskosten ersetzt.

Die Fertigungsmittel werden nach der Bezahlung durch Buschhoff Eigentum von Buschhoff bzw dessen Auftraggeber. Die Fertigungsmittel bleiben bis zur Abwicklung des Liefervertrages beim Lieferanten. Nach der Kündigung des Liefervertrages oder bei Lieferverträgen mit Abrufen, nachdem in den Abrufen keine weiteren Bedarfzahlen aufgeführt werden, kann Buschhoff die unverzügliche Herausgabe der Fertigungsmittel vom Lieferanten verlangen. Eine Verrechnung mit Forderungen des Lieferanten an Buschhoff ist nicht zulässig.

Buschhoff ist nach vorheriger Terminabsprache berechtigt, die Fertigungsmittel und Fertigungsanlagen beim Lieferanten zu besichtigen.

Der Lieferant verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich bis drei Jahre nach der letzten Lieferung an Buschhoff. Danach fordert der Lieferant Buschhoff schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Dann gehen die Fertigungsmittel in das Eigentum des Lieferanten über.

Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Buschhoff für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

7 Preise

Die Preise verstehen sich in Euro, ausschließlich Umsatzsteuer, wenn nichts anderes vereinbart ist..

8 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind am Ende des der Lieferung folgenden Monats zur Zahlung ohne Abzug alternativ innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto fällig, wenn nicht abweichendes ausdrücklich vereinbart ist.

Hat der Lieferant unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist Buschhoff dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für Buschhoff kein Interesse hat.

Bei Zielüberschreitung ist Buschhoff berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen.

9 Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant frei Werk Buschhoff. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist das Eintreffen der Ware bei Buschhoff.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang einer schriftlichen Bestellung.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, wenn sie vorher mit Buschhoff abgesprochen wurden.

Innerhalb einer Toleranz von 2 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

10 Versand und Gefahrübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt mit dem Abladen der Güter vom LKW bei Buschhoff.

11 Lieferverzug

Über- oder Unterschreitungen des Liefertermins sind nicht zulässig.

Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird er Buschhoff unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen und den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

Entstehen Buschhoff aus dem Verzug eines Lieferanten Schäden wie z.B. zusätzliche Rüstkosten, erhöhte Transportkosten, Zuschläge zum Arbeitsentgelt oder wird Buschhoff von seinen Kunden für Schäden aus diesem

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Fertigungseinrichtungen**Buschhoff Stanztechnik GmbH & Co KG**

in Anlehnung an die Empfehlung des Wirtschaftsverbandes WSM, Hagen, registriert beim Bundeskartellamt unter Az.B 2 - 2700 - BO - 72/96

Verzug in Anspruch genommen, so ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.

Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder durch ein Handeln oder Unterlassen von Buschhoff, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

12 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu dessen Bezahlung.

13 Qualität / Gewährleistung

Der Lieferant hat ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem eingeführt, welches den hohen Ansprüchen der Automobilindustrie genügt. Einzelheiten sind der Buschhoff - "Richtlinie zur Qualitätssicherungen von Zulieferungen" zu entnehmen.

Der Lieferant leistet Gewähr für einwandfreie Herstellung der von ihm gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird keine Gewähr geleistet.

Die Gewährleistungsfrist richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

Offene Mängel wird Buschhoff unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich rügen.. Buschhoff gibt dem Lieferanten Gelegenheit, den gerügten Mangel festzustellen.

Eine Mängelrüge ist auch dann berechtigt, wenn von einer Lieferung nur ein Stück eines gelieferten Artikels fehlerhaft ist und betrifft dann alle Teile des mit gleicher Sendung angelieferten Artikels. Sie gilt ebenfalls für alle Vorlieferungen des Artikels, wenn der Lieferant nicht belegen kann, dass die Voraussetzungen für den Fehler bei den Vorlieferungen nicht gegeben seien kann, unabhängig davon, ob die Teile bereits verbaut wurden oder nicht.

Bei berechtigter Mängelrüge sortiert der Lieferant die Ware zunächst aus, um einwandfreie Teile von fehlerbehafteten zu trennen. Anschließend bessert der Lieferant die fehlerhaften Teile unverzüglich nach oder liefert kurzfristig Ersatz. Besteht wegen Lieferverpflichtungen von Buschhoff gegenüber seinen Kunden zeitlich nicht die Möglichkeit die Ware zum Lieferanten zurückzutransportieren, erfolgt die Aussortierung und Nacharbeit am Aufenthaltsort der gerügten Ware.

Erfolgt an Werktagen innerhalb üblicher Geschäftszeiten binnen 4 Stunden nach Eingang der Mängelrüge beim Lieferanten keine erkennbare Reaktion auf die Mängelrüge oder beginnt der Lieferant nicht innerhalb von 24 Stunden mit Maßnahmen aus dieser Gewährleistungsverpflichtung, so ist Buschhoff berechtigt diese Arbeiten selbst durchzuführen oder einen dritten damit zu beauftragen. Die Kosten dafür trägt der Lieferant.

Aufwendungen, die Buschhoff aus der mangelhaften Lieferung von Waren eines Lieferanten entstehen, werden vom Lieferanten ersetzt. Die Haftung des Lieferanten ist ausdrücklich nicht auf den Wert der gelieferten Ware begrenzt, sondern gilt auch für alle weiteren Schäden wie z.B. zusätzliche Rüstkosten, Sondertransportkosten, Aus- und Einbaukosten, Ersatz für Baugruppen und Systeme in die der fehlerhafte Artikel eingegangen ist und die deshalb zu ersetzen sind und Personenschäden.

Der Lieferant hat für seine Leistungen eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

14 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse

zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wenn der Partner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.



Buschhoff Stanztechnik GmbH & Co KG